

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Vorbemerkung / Planungserfordernis

Auf Antrag eines Vorhabenträgers hat die Gemeinde Märkisch Linden auf ihrer Sitzung am 26.03.2018 beschlossen für eine ca. 24 ha große Fläche im Ortsteil Gottberg, beidseitig der „Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebahnhof – Herzberg“ den Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage aufzustellen. Die Photovoltaikmodule werden in einem Abstand von bis zu 110 m, ausgehend von der „Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebahnhof – Herzberg“ errichtet. Diese „110 m – Abstandsfläche“ wird gemäß des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) als verlärmteter Bereich definiert, wodurch es für PV-Anlagen an derartigen Standorten entsprechende Förderungen gibt. Das Plangebiet beginnt im Süden an der Kreisstraße 6806 und reicht im Norden bis an die Ortsverbindungsstraße Gottberg – Dabergotz.

Da der Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 möglichst zügig bis zur Planreife geführt werden soll und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, war es erforderlich für den Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 zeitlich parallel den Flächennutzungsplan zu ändern. Eine zügige FNP-Änderung ist aber nur möglich, wenn ein eigenständiges FNP-Änderungsverfahren nur für die Änderungsfläche beidseitig der Bahnstrecke im Ortsteil Gottberg erfolgt. Dieses parallele FNP-Änderungsverfahren eröffnet dann auch auf der Ebene des Bebauungsplanes relativ frühzeitig die Möglichkeit die vorzeitige Planreife nach § 33 BauGB beantragen zu können. Aus diesen vorgenannten Gründen wurde dann am 06.05.2019 in der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden ergänzend der Beschluss zur Aufstellung der 3. FNP-Änderung gefasst, beschränkt nur auf die FNP-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1.

Planungsziel war es, in einem Abstand von bis zu 110 m von der Bahnstrecke, anstelle der bisher dargestellten Fläche für Landwirtschaft auf jeder Seite der Bahnstrecke gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ darzustellen.

Die etwa 25,9 ha große, bisher landwirtschaftlich geprägte, Änderungsfläche befindet sich ca. 70 km nordwestlich von Berlin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemeinde Märkisch Linden, OT Gottberg. Der Ortsteil Gottberg liegt im Süden der Gemeinde Märkisch Linden, nördlich der Bundesstraße 167.

Östlich/südöstlich der Ortslage von Gottberg, beidseitig der Bahnstrecke „Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebahnhof – Herzberg“ befindet sich die Änderungsfläche, wobei das östlich der Bahnstrecke dargestellte Sondergebiet Solar im Nordosten an die Grenze der ebenfalls zum Amt Temnitz gehörenden Gemeinde Dabergotz grenzt. Die Siedlungsfläche von Dabergotz beginnt dann etwa 1,2 km östlich des Plangebietes. Die Änderungsfläche beginnt im Süden an der Kreisstraße 6806 und reicht im Norden bis an die Ortsverbindungsstraße Gottberg – Dabergotz.

Sie betrifft in der Gemarkung Gottberg in der Flur 1,

westlich der Bahnstrecke, die Flurstücke 50, 252, 49, 70/2, 257, 55/2, 258, 56/2, 260, 262, 70/4,

264, 60/2, 61/1, 61/2, 266, 64/2, 70/6, 69/1, 69/2

sowie

östlich der Bahntrasse, die Flurstücke 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 47/1, 47/2, 82/1, 82/2, 70/3, 81, 80, 79/1, 79/2, 303, 78/2, 305, 77/2, 70/5, 307, 76/2 und die Bahntrasse mit dem Flurstück 70/1.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden waren gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Daher wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, wurde die Umweltprüfung, die für das Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ durchgeführt wurde auch für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendet, da in identischem Plangebiet in dem parallel geführten Verfahren dieselben Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die untere Naturschutzbehörde erteilte bezüglich dieses Vorgehens ihre Zustimmung. Der Umweltbericht zum vorgenannten Bebauungsplan wurde durch die Natur+Text GmbH, Forschung und Gutachten, Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf mit Stand 02. November 2020 erstellt.

Der Umweltbericht trifft für die jeweiligen Schutzgüter folgendes Fazit:

Biotope

Mit dem geplanten Vorhaben ist der Verlust von 6 qm ruderal geprägten Biotopen sowie etwa 24,5 ha Intensivacker mit geringer ökologischer Wertigkeit und geringer Empfindlichkeit verbunden. Die Verluste werden durch die Umnutzung und die damit einhergehende Etablierung einer artenreicheren Vegetationsstruktur auf den vormaligen Ackerflächen mehr als ausgeglichen. Es finden demnach **keine erheblichen Beeinträchtigungen** statt.

Tiere

Im Geltungsbereich und Umgebung befinden sich keine relevanten Lebensräume für Amphibien. Durch das Vorhaben findet keine Überbauung des Eidechsenlebensraumes statt, da die Eingriffe sich auf die Ackerflächen beschränken. Vielmehr wird sich durch das Vorhaben die Nahrungs- und Lebensraumsituation der Zauneidechsen mittelfristig verbessern.

Durch das Vorhaben sind Brutreviere geschützter Bodenbrüter betroffen. Diese besiedeln zwar auch Photovoltaikanlagen, dennoch ist eine Beeinträchtigung der Habitatqualität durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen. Deshalb sieht die Bebauungsplanung eine Aufwertung der Habitatqualität durch Anlage einer Naturschutzbrache als vorgezogene Maßnahme vor. Im Ergebnis sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Tiere mit der Durchführung des Vorhabens verbunden.

Boden

Hinsichtlich des Bodenschutzes kann festgestellt werden, dass sich im Gegensatz zu einer flächigen Bebauung der Eingriff in den Boden durch die Aufständerungen der PV-Module als vergleichsweise gering darstellt, da sie nur zu einem geringen Versiegelungsgrad führen und vollständig rückbaubar sind. Es findet weiterhin zwischen und unter den Modulen ein Bodenleben statt, ebenso ein vollflächiger Bewuchs.

Die bisherige teilweise ökologische Flächenbewirtschaftung im Plangebiet beschränkte sich auf eine reduzierte Düngung mit dem Verzicht auf mineralische Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Durch die zukünftige Nutzung der Fläche im Solarpark ergibt sich ein vollständiger Verzicht auf Stoffeinträge in den Boden und somit eine Erholung der Bodenfunktionen, woraus sich zumindest in diesem Bereich auch die Nitratbelastung des darunterliegenden Grundwassers verringert. Der Boden erfährt auch durch die ausbleibende intensive Bodenbearbeitung eine Aufwertung. Verdichtung, Stoffeinträge und Erosion werden auf ein Minimum beschränkt. Ein Bodengefüge kann sich etablieren. Es werden deshalb **keine erheblichen negativen Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden erwartet.

Wasser

Hinsichtlich des *Wassers* findet lediglich eine lokale kleinräumige Umverteilung des Niederschlagswassers statt. Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut erwartet.

Klima/Luft

Hinsichtlich des Schutzgutes *Klima und Luft* ist eine Beeinträchtigung der lokalklimatischen Funktion (Kaltluftentstehung und Frischluftdurchströmung) durch das Vorhaben anzunehmen. Diese wird aufgrund der Ausrichtung des Solarparks längs zur Hauptwindrichtung sowie der Lage in einem großen Kaltluftentstehungsgebiet gemindert. Zudem ist anzunehmen, dass die positive Wirkung auf das Klima durch die Einsparung von CO₂ die negative Beeinträchtigung des Lokalklimas aufwiegt, so dass **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft bestehen.

Landschaftsbild

Die Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage auf das Schutzgut *Landschaftsbild* werden durch die Eingrünung des Zaunes im Süden gemildert und werden aufgrund der Vorbelastung (Windpark, ausgeräumte Agrarlandschaft, keine Bedeutung für die Erholungsnutzung) als **gering** angesehen.

Mensch

Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Beeinträchtigung von erholungsrelevanten Bereichen oder der menschlichen Gesundheit. Die Auswirkungen auf das Lokalklima und damit auf die menschliche Gesundheit werden aufgrund der Lage des Solarparks längs zur Hauptwindrichtung und innerhalb eines großen Frischluftentstehungsgebietes als nicht erheblich angesehen. Geringfügige Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub sind kurzzeitig, da auf die Bauzeit begrenzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden daher insgesamt als **nicht erheblich** eingeschätzt.

Kultur- und Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut *Kultur- und Sachgüter* befindet sich ein Bodendenkmal unmittelbar angrenzend im Nordosten des Vorhabengebietes. Laut einer Stellungnahme der technischen Bauaufsicht und Denkmalschutz Ostprignitz-Ruppin befindet sich das Vorhaben damit im Bereich des Umgebungsschutzes (Nebel, 2019). Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung baubedingter erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter formuliert. Ebenso vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Anregungen vorgebracht, welche von der Gemeinde ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gab die untere Denkmalschutzbehörde den Hinweis, dass als zuständiger TÖB das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im Verfahren zu beteiligen sei. Diese Beteiligung war zum damaligen Zeitpunkt jedoch bereits erfolgt. Eine Stellungnahme liegt vor.

Die Kreisplanung wies auf eine fehlerhafte gesetzliche Grundlage der Darstellung sonstiger Sondergebiete mit Zweckbestimmung Solar in der Planzeichenlegende hin. Dies wurde in der Planzeichenlegende korrigiert.

Das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft lehnte die Planung in seiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ab. So wurde kritisiert, dass das Plangebiet auf Flächen ausgewiesen werden soll, die im landwirtschaftlichen Vorranggebiet Ruppiner Platte/Barsikower Ackerlandschaft mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl zwischen 30-33 liegen und somit zu den ertragsreicheren Flächen im Landkreis zählen. Dem konnte entgegnet werden, dass die maximalen Bodenrichtzahlen im Landkreis OPR bei 45 liegen, sich die Richtzahl 30-33 auf Landkreisebene im mittleren Bereich bewegt und im gesamten Landesdurchschnitt als unterdurchschnittlicher Wert gilt. Weiterhin wurde angeführt, dass es sich bei der in Rede stehenden Fläche um Ackerland handelt, welches bereits seit Jahren nach ökologischen Standards - mit dem Verzicht auf mineralische Dünger und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - bewirtschaftet wird. Hier konnte erwidert werden, dass dieser Verzicht auf mineralische Dünger und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln noch keine hochwertige ökologische Landwirtschaft begründen. Das Sachgebiet Landwirtschaft bemängelte zudem, dass die künftig für Photovoltaik vorgesehenen Flächen von drei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden, denen durch das geplante Sondergebiet ein Teil ihrer Wirtschafts- und Produktionsgrundlage entzogen wird. Alle Flächen würden sich in der Kulisse „benachteiligtes Gebiet“ befinden und aus Landesmitteln speziell gefördert werden, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz zu unterstützen. Recherchen des Büros Plankontor Stadt und Land GmbH ergaben jedoch, dass die derzeit dort die Landwirtschaft betreibenden Betriebe überwiegend gleichzeitig Flächeneigentümer sind und sich aus eigenem Antrieb bereit erklärt haben die Flächen an den Solarparkbetreiber zu verpachten. Der wirtschaftliche Ertrag aus der gesicherten Pachteinnahme von dem Solarparkbetreiber liegt höher als der Ertrag aus der landwirtschaftlichen Produktion und stellt über einen sehr langen Zeitraum eine kalkulierbare Betriebseinnahme dar. Dieses führt wiederum zu einer wirtschaftlichen Stabilisierung des örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes und sichert die dortigen Arbeitsplätze. Damit trägt der Betrieb der Solaranlagen auch zum Erhalt der landwirtschaftlichen Struktur in dieser eher ertragsarmen Region bei. Weiter erklärte das SG Landwirtschaft, dass Fläche wie auch der Boden eine endliche Ressource ist, mit der zum Erhalt der Lebensgrundlagen sparsam und nachhaltig umgegangen werden müsse. Die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden seien angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung auf die Dauer nicht vertretbar und unverantwortlich gegenüber künftigen Generationen. An dieser Stelle konnte entgegnet werden, dass sich im Gegensatz zu einer flächigen Bebauung z.B. für ein Wohngebiet oder ein

Gewerbegebiet der Eingriff in den Boden nur durch die Aufständungen der PV-Module als sehr gering darstellt. Es findet weiterhin zwischen und unter den Modulen ein Bodenleben statt, ebenso ein vollflächiger Grasbewuchs. Aufgrund des vollständigen Verzichtes sowohl der Düngung wie auch des Pestizideintrages ergibt sich durch die Bewirtschaftung der Fläche im Solarpark sogar eine Erholung der Bodenfunktionen, woraus sich zumindest in diesem Bereich auch die Nitratbelastung des darunterliegenden Grundwassers verringert. Ein letzter Kritikpunkt des SG Landwirtschaft war, dass durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen Boden punktuell versiegelt wird, große Flächen verschattet und überschirmt werden, was zu einer veränderten Wasserversorgung des Bodens führen könne und in der Folge z. B. zu oberflächlicher Erosion. Ein Beitrag zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen könne hier nicht erkannt werden. Zur Umsetzung des EEG sollten vorrangig Varianten gesucht und gefunden werden, die nicht zu einem Flächenverbrauch führen. Dieses Argument konnte insofern zurückgewiesen werden, als dass eine Bodenzerstörung, bzw. starke Störung des Bodenlebens in der Bundesrepublik Deutschland eher durch den massiven Anbau von Energiepflanzen (vor allem Mais) stattfindet, die zudem oft auf noch deutlich ertragsreicheren Böden angepflanzt werden. Die geplante PV-Anlage wird voraussichtlich dazu führen, dass die CO₂-Emissionen in einer Größenordnung von ca. 13.000 t pro Jahr vermieden werden können. Im Rahmen dieser durchgeführten Abwägung wird es für akzeptabel und im Sinne des Klimaschutzes auch für angemessen gesehen, wenn diese 24,3 ha große Fläche nicht mehr zur Produktion landwirtschaftlicher Produkte genutzt wird, sondern zur Nutzung der Sonnenenergie durch eine PV-Freiflächenanlage bei gleichzeitiger Chance für den Boden sich zu erholen und „zu entgiften“.

Die untere Naturschutzbehörde erteilte, im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen, ihre Zustimmung, die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes auch für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendet werden kann, da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes in identischem Plangebiet die gleichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiterhin wurde auf die Zuständigkeit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt) für die Beurteilung der Belange des besonderen Artenschutzes nach dem BNatSchG verwiesen. Hier konnte entgegnet werden, dass die Beteiligung des Landesamtes für Umwelt bereits erfolgt ist.

Die untere Bodenschutzbehörde erteilte allgemeine Hinweise bezüglich späterer Bauarbeiten, die zur allgemeinen Kenntnisnahme in die Begründung eingearbeitet wurden.

Die E.DIS Netz GmbH teilte mit, dass sich Mittel- und Niederspannungsleitungen im geplanten Bereich befänden. Es wurde erwidert, dass dies nicht relevant ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, der Hinweis jedoch in die Begründung aufgenommen wird.

Die Telekom merkte in der abgegebenen Stellungnahme ebenfalls an, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden und erteilte diverse Hinweise über den Umgang derselben. Auch hier konnte von Seiten Plankontors entgegnet werden, dass diese Hinweise nicht die Ebene einer Flächennutzungsplanänderung betreffen und daher nicht in die Begründung aufgenommen werden.

Die Regio Infra Nord-Ost wies auf die korrekte Bezeichnung der Bahnstrecke hin, die in der Folge auch in die Planunterlagen übernommen wurde. Dies betrifft auch den von der RIG geschilderten Status der Bahnstrecke. Die Freihaltung erforderlicher Sichtflächen an den nichttechnisch gesicherten Bahnübergängen sowie die Beachtung einer weiteren Bahnanlage in Form eines Streckenkabels der DB Netz AG ist hingegen auf der Ebene des Bebauungsplanes von Relevanz.

Die Deutsche Bahn AG bat in ihrer Stellungnahme um die Beteiligung der Regio Infra Nord-Ost als Betreiber der Bahnstrecke, die jedoch bereits erfolgt war.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wies auf ein Bodendenkmal in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet hin, was auch die Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale im Plangebiet erhöht. Aus diesem Grunde wurden der Hinweis über die Nähe zum Bodendenkmal sowie die mitgelieferten Hinweise aus dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) in die Begründung übernommen.

Die Landeseisenbahnaufsicht monierte in ihrer Stellungnahme, dass aus dem eMail-Verteiler nicht ersichtlich war, dass die Regio Infra Nord-Ost als Betreiberin der Strecke beteiligt wurde. Dies konnte aus dem Verteiler jedoch sehr wohl entnommen werden. Weiterhin wurde auf ein Blindgutachten und Blendschutzmaßnahmen Bezug genommen, wo jedoch auf die Ebene des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens verwiesen werden konnte.

Das betrifft auch die Inhalte der Stellungnahme der Bundesnetzagentur, die darauf hinwies, dass sich das geplante Gebiet im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet und die Nachbarschaft von PV-Anlagen und Funkmessstationen nicht unproblematisch ist, jedoch ebenfalls nicht das Verfahren einer vorbereitenden Bauleitplanung tangierten und somit keinen Eingang in die Begründung fanden.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2:

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 wurde von Seiten der Regio Infra Nord-Ost angemerkt, dass Überlegungen wonach auf der Bahnstrecke in Zukunft wieder Schienenpersonennahverkehr realisiert werden könnte, in die Begründung zu übernehmen seien. Da es diese Überlegungen zu diesem Zeitpunkt allerdings weder zu einem verstärkten Diskurs in der Öffentlichkeit geschafft haben, noch konkrete Planungen in diese Richtung absehbar waren, wurde von einem Übertrag in die Begründung Abstand genommen.

Die ansonsten von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise wurden teilweise durch redaktionelle Übernahme der Hinweise in den Begründungstext berücksichtigt. Weitere Hinweise betrafen hauptsächlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder die spätere Ebene der Erschließungsfachplanung und werden dort entsprechend behandelt. Diese Hinweise fanden keinen Eingang in die Begründung.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Hinweis: Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat nach Prüfung der eingereichten Genehmigungsunterlagen einen erheblichen Mangel im Verfahren festgestellt, der die Neuformulierung der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Wiederholung der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich machte. Für die Wiederholung des Verfahrensschrittes zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB war keine erneute Beschlussfassung der Gemeindevertretung erforderlich. Dieses erfolgte durch Verwaltungshandeln, indem im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Nr. 3/2021 vom 30. Juni 2021 die Wiederholung der öffentlichen Planentwurfsauslegung bekanntgemacht wurde.

Stellungnahmen im Rahmen der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslage der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz wurde der Formfehler behoben. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange musste nicht wiederholt werden. Sie wurden jedoch mit Schreiben vom 02.06.2021 über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung informiert.

Im Rahmen der Wiederholung der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2021 bis zum 09.08.2021 in den Amtsräumen des Amtes Temnitz sind weder schriftliche Stellungnahmen abgegeben noch Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht worden. Daher musste die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden nicht mehr geändert werden.

Am 30.08.2021 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden der Beschluss über die Schlussabwägung sowie der Feststellungsbeschluss gefasst. Anschließend wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2020) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden wurde gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB am 15.12.2021 im Amtsblatt für das Amt Temnitz ortsüblich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes wurde dem Landkreis durch den Nachweis über die Ausfertigung und die ortsüblich erfolgte Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Absatz 5 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dokumentiert.

Walsleben, Januar 2022

Th. Kresse

Der Amtsdirektor

Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben